

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (12) Öffentliche Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige nach § 7 UVG gemäß § 10 VwZG
- (13) Öffentliche Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige nach § 7 UVG gemäß § 10 VwZG
- (14) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Versteigerung von Fundsachen (Fahrrädern) am 21.03.2011
- (15) Bekanntmachung der Stadt Düren über das Widerspruchsrecht und Einwilligungsrecht nach dem Meldegesetz NRW
- (16) Bekanntmachung der Stadt Düren über die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 9. Februar 2011
- (17) Bekanntmachung über die Einleitung eines förmlichen Enteignungsverfahrens - hier: Ferngasleitung Stolberg-Porz
- (18) Stadtplanung zur Diskussion: 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, Vorrangfläche für Windkraft im Bereich Echtz
- (19) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/351 "Ehemalige Ziegelei Rölsdorf" in Düren
- (20) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2011 vom 21.02.2011
- (21) Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 22.02.2011

(12)

**Öffentliche Zustellung
einer Rechtswahrungsanzeige
nach § 7 UVG gemäß § 10 VwZG**

Stadt Düren
Sozialamt
Aktenzeichen: 50306.St 194

Düren, 14.02.2011

Die an Ralph Stöcker, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, zuletzt wohnhaft Friedrich-Ebert-Platz 10, gerichtete Rechtswahrungsanzeige nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 14.02.2011 kann beim Stadtsozialamt Düren, Unterhaltsvorschusskasse, Fritz-Erler Str. 9, 52349 Düren, Zimmer 424, eingesehen werden.

Der/Die Empfänger/in ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt allgemein unbekannt.

Im Auftrag:
gez. Nolden

(13)

**Öffentliche Zustellung
einer Rechtswahrungsanzeige
nach § 7 UVG gemäß § 10 VwZG**

Stadt Düren
Sozialamt
Aktenzeichen: 50306.St 193

Düren, 15.02.2011

Die an Marcel Störmer, zuletzt wohnhaft in 52511 Geilenkirchen, Hochstr. 13, gerichtete Rechtswahrungsanzeige nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 11.01.2011 kann beim Stadtsozialamt Düren, Unterhaltsvorschusskasse, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 424, eingesehen werden.

Der/Die Empfänger/in ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt allgemein unbekannt.

Im Auftrag:
gez. Nolden

(14)

Anlage zur Fahrradversteigerung am 21.03.2010

Bekanntmachung der Stadt Düren

Versteigerung von Fundsachen (Fahrrädern) am 21.03.2011

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass am Montag, dem 21.03.2011, eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen (Fahrrädern) stattfindet.

Ab 14:00 Uhr werden auf dem Pausenhof der Volkshochschule in 52349 Düren, Violengasse/Ecke Victor-Gollancz-Straße 53 Fahrräder (Herren- und Damenfahrräder, Trekking-Bikes, Mountain-Bikes, Kinder-Mountain-Bikes, Kinderfahrräder, City-Bikes, Hollandräder und 1 BMX-Rad) versteigert.

Die ersteigerten Fundsachen werden nur gegen Bargeld abgegeben.

Anlage dieser Bekanntmachung ist eine Liste der zur Versteigerung kommenden Gegenstände. Diese liegt außerdem ab sofort bis zum 21.03.2011 - 12:00 Uhr in der Schenkelstraße 6 - 8, Zimmer 16, 52349 Düren, zur Einsichtnahme aus. Außerdem befindet sich eine Liste an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude Schenkelstraße 6 - 8, 52349 Düren, im Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren und im Foyer des Rathauses, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren. Diese Listen können während der Dienststunden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Empfangsberechtigte werden gemäß § 980 BGB aufgefordert, Rechte an Fundsachen bis einschließlich 18.03.2011 beim Stadtordnungsamt, Schenkelstraße 6 - 8, 52349 Düren geltend zu machen.

Die zu ersteigernden Fahrräder können am 21.03.2011 ab 13:00 Uhr auf dem Pausenhof der Volkshochschule besichtigt werden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 09.02.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Adels)

1.	430/10	Mädchenfahrrad	Ma. Enik "Hunter"
2.	503/10	Mountain-Bike	Ma. Pegasus "Power S"
3.	805/10	Mountain-Bike	Ma. Forrester
4.	171/10	Damenfahrrad	Ma. Kettler-Alu-Sport-Rad
5.	165/10	Herren-Trekking-Bike	k. Marke
6.	759/10	Damenfahrrad	Ma. Radiant
7.	761/10	Hollandrad	Ma. Continental
8.	645/10	Mountain-Bike	Ma. Active "Mountain"
9.	1154/10	Mountain-Bike	Ma. Nishiki "Tombuk"
10.	376/10	Hollandrad	k. Marke
11.	375/10	Mountain-Bike	Ma. Bulls "Pro 9,8 C"
12.	564/10	Mountain-Bike	Ma. Spirit "Cycletech"
13.	546/10	Damenfahrrad	Ma. Schwalbe
14.	646/10	Damenfahrrad	Ma. Pegasus "Town"
15.	1157/10	Herrenfahrrad	Ma. Rheinland "California"
16.	916/10	City-Bike	k. Marke
17.	373/10	Herrenfahrrad	Ma. Raleigh "Rider"
18.	1139/10	BMX-Rad	k. Marke
19.	124/10	Mountain-Bike	k. Marke
20.	464/10	Mountain-Bike	Rocky
21.	359/10	Herren-Touren-Rad	Ma. Rabneik
22.	338/10	Mountain-Bike	Ma. Prophete
23.	402/10	Mountain-Bike	Ma. Wheelworx "Explorer"
24.	463/10	Damenfahrrad	Ma. Galaxy
25.	431/10	Mountain-Bike-Rahmen	Ma. Firebird " GTX 1005"
26.	434/10	Trekking-Bike	k. Marke
27.	462/10	Kinder-Mountain-Bike	Pegasus "HCT 2"
28.	917/10	Mountain-Bike	Ma. Scott "Kokome"
29.	429/10	Damen-City-Bike	Ma. Ragazzi
30.	499/10	Mountain-Bike	Ma. Ragazzi "Liner"
31.	502/10	Kinderfahrrad	Ma. Pegasus
32.	493/10	Mountain-Bike	Ma. Indian Rock
33.	604/10	Herrenfahrrad	Ma. Kettler Aluminium
34.	918/10	Mountain-Bike	Ma. Carver "Pure 100"
35.	566/10	Damenfahrrad	Ma. Competition
36.	562/10	Mountain-Bike	Ma. All Terrain Bike
37.	618/10	Mountain-Bike	Ma. Yoyager "Twenty Four"
38.	580/10	Jugendfahrrad	Ma. Mc Kenzie "Hill 100"
39.	758/10	Kinder-Mountain-Bike	Ma. Continental "Suspension"
40.	1056/10	Damenfahrrad	Ma. Alu 7005 "Special Tunning"

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

41.	1106/10	Damenfahrrad	Ma. Conquest "Performance"
42.	760/10	Damenfahrrad	Ma. Conquest
43.	757/10	Herrenfahrrad	Ma. Hercules "Joker"
44.	731/10	Damenfahrrad	Ma. Wittekind
45.	1084/10	Mountain-Bike	Ma. Bulls
46.	1140/10	Damenfahrrad	Ma. Winorra
47.	1054/10	Damen-City-Bike	Ma. Hanseatic "City-Bike 25"
48.	1076/10	Damen-City-Bike	Ma. Cyco
49.	1155/10	Damenfahrrad	Ma. Mc Kenzie "Travel 300"
50.	619/10	Damenfahrrad	Ma. Ma. Pegasus "KE 50"
51.	620/10	Kinderfahrrad	Ma. Fischer "Ciy 400"
52.	621/10	Herrenfahrrad	Ma. Peugeot
53.	493/10	Mountain-Bike	Ma. Indian Rock

(15)

Bekanntmachung der Stadt Düren über das Widerspruchsrecht und Einwilligungsrecht nach dem Meldegesetz NRW

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldgesetz NW - MG NW) vom 16. September 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 332), in der zurzeit geltenden Fassung, weise ich daraufhin:

- In folgenden Fällen besteht für Einwohner ab der Vollendung des 15. Lebensjahres das Recht, **W i - d e r s p r u c h** gegen die Weitergabe von Daten (Vor- und Familienname, ggfs. Doktorgrad und Anschrift) durch die Meldebehörde zu erheben:
 - Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NW)
 - Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeister/in und Landrat/rätin (§ 35 Absatz 1 MG NW)
 - Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NW)
- In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten (Vor- und Familienname, ggfs. Doktorgrad und Anschrift) durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher **E I N W I L L I G U N G** der Betroffenen zulässig:

- Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NW)
- Weitergabe von Daten volljähriger Einwohner an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NW)

Betroffene, die von ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren während der Öffnungszeiten Mo, Di, Mi und Fr 7:30 bis 13 Uhr, Do 7:30 bis 18:00 Uhr sowie Sa 9:00 bis 13:00 Uhr abzugeben. Ein entsprechendes Formular wird im Bürgerbüro für Sie bereitgehalten und ist auch auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de) unter der Rubrik Bürgerservice -> Bürgerbüro -> Meldeangelegenheiten zum Ausdruck hinterlegt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht

Düren, 1. Februar 2011

Paul Larue
Bürgermeister

(16)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

8. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 9. Februar 2011

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 30.06.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) und des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 20.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.06.2009, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Satzung der Stadt Düren über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Gebührentarif, Teil B. Gebühren, wird um folgende Tarifstelle ergänzt:

17. Aufstellen von Postablagekästen
je angefangener qm Grundfläche pro Monat
11,50 €

Die bisherige Tarifstelle Nr. 17. wird Nr. 18.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 09.02.2011

Paul Larue
Bürgermeister

(17)

Bezirksregierung Köln
21/15.4.1-06179

Köln, 18.02.2011

Bekanntmachung über die Einleitung eines förmlichen Enteignungsverfahrens hier: Ferngasleitung Stolberg-Porz

Die Open Grid Europe GmbH (früher: E.ON Ruhrgas AG) hat beantragt, das im Grundbuch von Arnoldsweiler des Amtsgerichts Düren, Grundbuch Blatt-Nr. 750 eingetragene Grundstück Gemarkung Arnoldsweiler Flur 1 Flurstück 43 im Wege der Enteignung mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu belasten (10 m breiter Schutzstreifen für Verlegung und Betrieb der unterirdischen Ferngasleitung LNr. 79 Stolberg-Porz). Die Ferngasleitung ist bereits hergestellt worden.

Das Grundstück steht nach dem vorliegenden Grundbuchauszug im Eigentum von Herrn Hans Georg Hinzen.

Pächter dieses Grundstücks sind nicht bekannt.

Gemäß § 45 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. § 25 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes NRW (EEG NRW) hat die Bezirksregierung Köln das förmliche Enteignungsverfahren eingeleitet.

Der **Termin zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag** wurde anberaumt auf

**Dienstag, den 5. April 2011, um 13:00 Uhr
in der Bezirksregierung Köln, Raum H 122,
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln.**

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag wurden der o.g. Eigentümer und die Antragstellerin geladen.

Alle Inhaber

- eines Rechtes an dem o.g. Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder
- eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder die Benutzung eines der Grundstücke beschränkt

und die bisher nicht zur mündlichen Verhandlung geladen worden sind, werden gebeten, sich unverzüglich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 21, z. Hd. Herrn Bernsdorf, 50606 Köln zu wenden. Sie müssen ihre

Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung am 05.04.2011 wahrnehmen.

Über den Enteignungsantrag kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn der Inhaber eines der o.g. Rechte nicht zu der mündlichen Verhandlung erscheint und sich nicht durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten lässt.

Der Enteignungsantrag und die ihm beigelegten Unterlagen können in der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, Zimmer H 8 während der Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefon-Nr. 0221/147-3358 (Herr Bernsdorf) empfiehlt sich, um die Anwesenheit sicherzustellen.

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens im Amtsblatt der Stadt Düren am 24.02.2011 an dürfen gemäß § 26 EEG NRW nur mit schriftlicher Genehmigung der Enteignungsbehörde

1. das o.g. Grundstück geteilt oder Verfügungen über das Grundstück und über Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

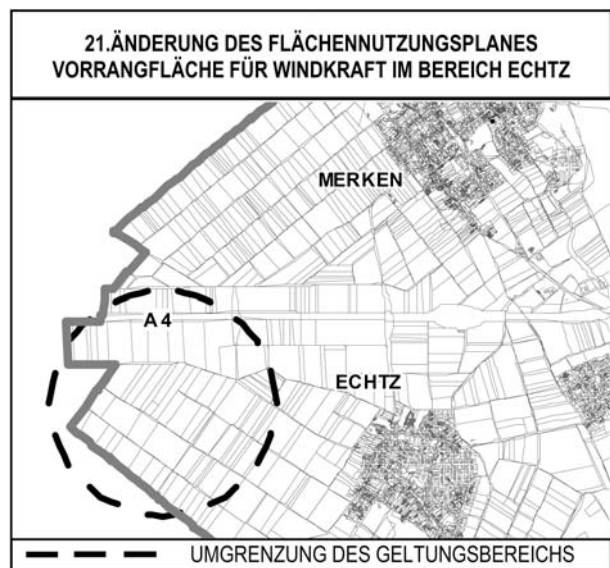
Im Auftrag
gez. Bernsdorf

(18)

Bekanntmachung der Stadt Düren Stadtplanung zur Diskussion

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 08.02.2011 beschlossen, die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren, Vorrangfläche für Windkraft, im Bereich Echtz gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung soll es sein, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Windkraftzone westlich von Echtz an der Autobahn A4 zu schaffen, da die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraft im übrigen Stadtgebiet bereits ausgenutzt sind.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Düren sieht für den Bereich westlich von Echtz landwirtschaftliche Fläche vor. Diese soll um die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windkraft ergänzt werden.

Arten von umweltbezogenen Informationen

Eine Ersteinschätzung der Umweltverträglichkeit durch die Firma ecoda wurde erstellt. Diese hat nach bislang vorliegenden und ausgewerteten Ergebnissen zum Fazit, dass es keine Hinweise gibt, die einer Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Nicht auszuschließen sei, dass Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, um etwaige erhebliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tierarten

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

auf ein verträgliches Maß zu reduzieren sowie auszugleichen oder zu ersetzen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in der Zeit

vom 08.03. 2011 bis 08.04. 2011 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Düren, Wilhelmstraße 34, City-Karree, 2. Obergeschoss. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,

donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,

freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

(*mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 16.02.2011

Paul Larue
Bürgermeister

(19)

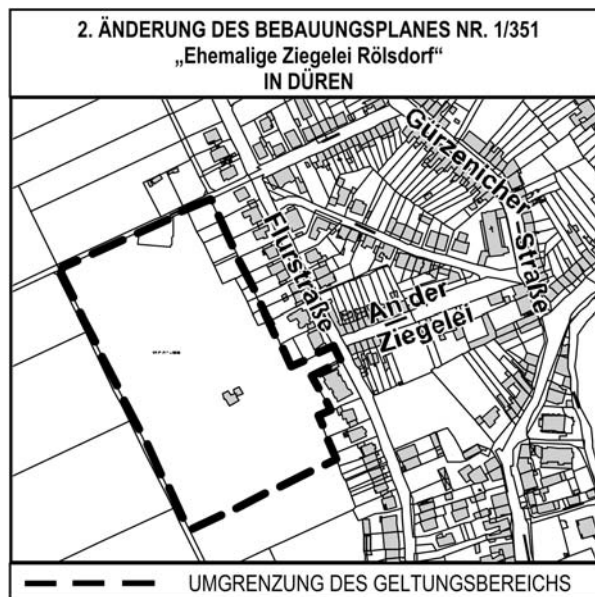
Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 08.02.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Verfahren - in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/351 „Ehemalige Ziegelei Rölsdorf“ in Düren aufzustellen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angeordnet.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 08.03.2011 bis 08.04.2011 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Wilhelmstraße 34, City Karree, 2. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 16:00 Uhr,

donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr,
und von 14:00 - 17:00 Uhr,

freitags von 08:00 - 12:00 Uhr.

(*mo.-mi. nachmittags: bitte den Haupteingang Rathaus, Kaiserplatz 2-4, benutzen*)

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und

wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 16.02.2011

Paul Larue
Bürgermeister

(20)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2011 vom 21.02.2011

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG - NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird von der Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 16.02.2011 für die Stadt Düren verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Düren an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 03.04.2011
- Sonntag, 18.09.2011
- Sonntag, 23.10.2011
- Sonntag, 18.12.2011.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Düren
als örtliche Ordnungsbehörde

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 21.02.2011

(Larue)
Bürgermeister

(21)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 22.02.2011

Aufgrund der §§ 1, 19, 27 Abs. 1 und 4 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NW. 2060) - in der zurzeit geltenden Fassung - und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) wird von der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 16.02.2011 für das Gebiet der Stadt Düren folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verbot des Mitführens von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 03.03.2011 (Weiberfastnacht) untersagt, auf öffentlichen Flächen

- Getränke aus Glasbehältern zu konsumieren und
- Getränke in Glasbehältern mitzuführen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

§ 2

Verkaufsverbot von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 03.03.2011 (Weiberfastnacht) untersagt, Getränke in Glasbehältern innerhalb und außerhalb geschlossener Räume zu verkaufen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen. Dieses Verkaufsverbot gilt nicht innerhalb von Räumlichkeiten konzessionierter Gaststättenbetriebe.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den Bereich, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßen begrenzt wird sowie auch die aufgeführten Begrenzungsstraßen:

im Stadtkern, begrenzt von Schützenstraße, Hohenzollernstraße, Bonner Straße, Stürtzstraße, August-Klotz-Straße, Philippstraße, Bundesbahntrasse, Lagerstraße,

Bahnbrücke, Arnoldsweilerstraße ab Lagerstraße bis Hans-Brückmann-Straße, Hans-Brückmann-Straße, Bismarckstraße von Hans-Brückmann-Straße bis Schützenstraße.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Getränken in Glasbehältern durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern mitführt, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern verkauft, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Mitgeführte bzw. durch Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung erlangte Getränke in Glasbehältern können eingezogen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 03.03.2011 in Kraft; sie tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit

dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 22.02.2011

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.